



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 12. Juni 2018

Nr. 26

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Angewandte Chemie und Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 7. Juni 2018

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für die Masterstudiengänge Angewandte Chemie und Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 7. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Niederrhein vom 15. August 2017 (Amtl. Bek. HN 52/2017, ber. 64/2017), die durch Ordnung vom 23. März 2018 (Amtl. Bek. HN 21/2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann, falls die Abschlussnote des Bachelor- oder Diplomstudiengangs nicht schlechter als „befriedigend“ (2,9) ist, die besondere Qualität der Vorbildung ausnahmsweise auch nachgewiesen werden
- a) durch eine besonders für den Masterstudiengang relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des Erststudiums; um als ausgezeichnete Abschlussarbeit gelten zu können, müssen diese und das Kolloquium im Mittel mindestens als „sehr gut“ (1,5) bewertet worden sein; oder
- b) durch besonders qualifizierte Leistungen in einer fachlich einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nach dem Erststudium.
- Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel II

§ 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 15. August 2017 (Amtl. Bek. HN 53/2017, ber. 65/2017), die durch Ordnung vom 23. März 2018 (Amtl. Bek. HN 21/2018) geändert worden ist, wird entsprechend Artikel I geändert.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 24. Mai 2018 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 5. Juni 2018.

Krefeld, den 7. Juni 2018

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Martin Jäger